

Eine enge Beziehung zwischen dem Landgebiet und dem Stadt- und Landamte besteht auch heute noch insofern, als das letztere, wie oben S. 72 erwähnt, die Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden und die Gemeinde Travemünde ist. Die Befugnisse, die ihm danach zustehen, sind schon oben a. a. O. erörtert worden. Zu erwähnen ist hier auch, daß nach der Wasserlösungsordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 2. Dezember 1865 zwei der dem Stadt- und Landamte vorstehenden Senatoren der Wasserlösuingskommission angehören, die für alle Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauangelegenheiten zuständig ist. Endlich sei hier erwähnt, daß das Stadt- und Landamt das Einquartierungswesen in Travemünde und den Landbezirken zu leiten hat *). Hauptsächlich für städtische Verhältnisse von Bedeutung ist die schon oben S. 107 kurz erwähnte Zuständigkeit des Stadt- und Landamtes in Gewerbesachen, insbesondere in Angelegenheiten der Innungen. In Sachen der Kranken- und Unfallversicherung erstreckt sich die Tätigkeit des Stadt- und Landamtes auf das ganze Staatsgebiet: es ist untere Verwaltungsbehörde zum Teil auch Aufsichtsbehörde im Sinne der Unfallversicherungsgesetze**), und Aufsichtsbehörde im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes***); ferner sind ihm die Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 übertragen †). Das Stadt- und Landamt ist weiter Aufsichtsbehörde für das aus dem Lotsenkommandeur und zwei Beisitzern bestehende

*) Verordnung, die Wahrnehmung des Einquartierungswesens im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 5. April 1869. Für die Stadt und die Vorstädte ist nach dem Einquartierungsstatut vom 7. März 1894 die Wahrnehmung des Einquartierungswesens der „Einquartierungsbehörde für die Stadt“ übertragen, die aus zwei Senatoren und 14 bürgerlichen Deputierten besteht (vgl. oben S. 65 Anm. **).

**) Bekanntmachung vom 15. September 1900; untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist dagegen das Polizeiamt (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1899).

***) Bekanntmachung vom 27. April 1892.

†) Bekanntmachung vom 12. Dezember 1903.